

99089007001000, 99089007001000

Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Erwerb und Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen beantragen

Heruntergeladen am 13.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8965958/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089007001000, 99089007001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Erwerb und Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Wiederlader, Pyrodex, privat, Pyrotechnik, Vorderlader, Triple Seven, Nichtgewerblich, Nitrozellulosepulver, Böllerschützen, SprengG, Explosionsgefährliche Stoffe, §27 Sprengstoffgesetz, Erlaubnis,

Modul	Sachverhalt
	Schwarzpulverähnliche Treibladungspulver, Feuerwerk, Schwarzpulver, explosionsgefährliche Stoffe
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.07.2022
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_27.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_27.html
Teaser	Sie möchten als Privatperson mit explosionsgefährlichen Stoffen wie z.B. Schwarzpulver, Nitrozellulosepulver oder Feuerwerkskörpern umgehen? Dann müssen Sie das Sprengstoffgesetz (SprengG) beachten und brauchen eine behördliche Erlaubnis von der zuständigen Behörde!
Volltext	Wer im nichtgewerblichen, also im privaten Bereich mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen will, benötigt hierzu eine Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz. Tätigkeiten im Zusammenhang mit explosionsgefährlichen Stoffen besitzen ein großes Gefahrenpotential. Ziel des Sprengstoffgesetzes ist es, Menschen und Sachen vor diesen Gefahren zu schützen. Um Unfälle und Missbrauch zu vermeiden, stellt das Sprengstoffrecht hohe Anforderungen an Eignung, Zuverlässigkeit und Fachkunde der Personen, die mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen wollen. Im Rahmen der Zuverlässigkeit werden Auskünfte von

Modul

Sachverhalt

andern Behörden z.Bsp. Polizei und Bundeszentralregister eingeholt.

Wenn Sie als Privatpersonen, mit nachfolgenden explosionsgefährlichen Stoffen

- Schwarzpulver zum Vorderladerschießen,
- Böllerpulver zum Böllerschießen,
- Nitrozellulosepulver zum Wiederladen von Patronenhülsen,
- Raketenmotore im Modellraketenbau der Kategorie P2,
- Feuerwerkskörper der Kategorien F3 und F4 und
- Feuerwerkskörper nach § 20 Abs. 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz der Kategorie F2

umgehen möchten oder diese erwerben wollen, dann benötigen Sie eine Erlaubnis nach § 27 SprengG (umgangssprachlich auch Pulverschein, Böllerschein oder Feuerwerkerschein genannt)!

Durch die behördliche Erlaubnis wird sichergestellt, dass nur die Personen zu explosionsgefährlichen Stoffen Zugang erhalten, die den Anforderungen an einen sicheren Umgang gerecht werden.

Erforderliche Unterlagen

- Ausgefülltes Antragsformular zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz
 - Gültiger Personalausweis oder Reisepass
 - Fachkundenachweis (Nachweis über erfolgreich absolvierten Fachkundefhrgang zur geplanten Tätigkeit; entfällt bei Feuerwerkskörpern der Kategorie F3)
 - Nachweis des Bedürfnisses zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen (entfällt bei Erlaubnis zum Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen)
 - Nachweis einer Haftpflichtversicherung beim Umgang mit Feuerwerkskörpern der Kategorien F3 und F4
 - Beschreibung der beabsichtigten Aufbewahrung (z.B. technische Dokumentation, Fotonachweise)
 - Ggf. bereits ausgestellte Erlaubnisse
 - Für die Überprüfung der Zuverlässigkeit von

Modul

Sachverhalt

Personen aus dem Ausland: Sie benötigen eine Bescheinigung in beglaubigter Übersetzung der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde Ihres Heimat- oder Herkunftslandes über bestimmte Tatsachen, die für die Beurteilung Ihrer Zuverlässigkeit erheblich sind (z.B. Strafregistrauszug).

Voraussetzungen

Um eine Erlaubnis zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen zu erhalten, müssen von Ihnen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Sie müssen für den Umgang mit Schwarzpulver, Nitrozellulosepulver und anderem Treibladungspulver das 21. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.
- Sie müssen für den Umgang mit Feuerwerkskörpern der Kategorie F4 und pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie P2 (z. B. Raketenmotoren) das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- Sie müssen für den Umgang mit Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 oder F3 das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Sie müssen über Fachkunde verfügen. Die Fachkunde wird durch ein Zeugnis nachgewiesen, welches die erfolgreiche Teilnahme an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang bescheinigt (entfällt bei Pyrotechnik Kategorie F3).
- Sie müssen zuverlässig sein. Die erforderliche Zuverlässigkeit ist normalerweise gegeben, wenn Sie sich bisher gesetzestreu verhalten haben und nicht vorbestraft sind.
- Sie müssen persönlich geeignet sein. Persönlich geeignet sind Sie, wenn bei Ihnen keine Einschränkungen z.B. in der psychischen- und körperlichen Gesundheit oder durch Drogen- oder Alkoholabhängigkeit vorliegen.
- Sie müssen ein Bedürfnis nachweisen können. Der Nachweis ist zielgruppenspezifisch; Jäger müssen hierfür beispielsweise Ihren Jagdschein einreichen, Sport- und Böllerschützen eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft und Teilnahme in Schützen- und Brauchtumsschützenvereinigungen. (Entfällt bei Erlaubnis zum Umgang mit Feuerwerkskörpern oder anderen pyrotechnischen Gegenständen wie Raketenmotoren).

Modul	Sachverhalt
	• Sie müssen, falls sie explosionsgefährliche Stoffe aufbewahren wollen, über geeignete Räume zur Aufbewahrung verfügen.
Kosten	Die Höhe der Gebühr wird von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die Berechnung erfolgt in der Regel nach Aufwand und Nutzen auf Grundlage eines Kostenrahmens. Gebühren in Hessen: • Erteilung einer Erlaubnis 70 – 250 Euro, • Verlängerung einer Erlaubnis 50 - 205 Euro, • Änderung einer Erlaubnis 55 – 205 Euro.
Verfahrensablauf	Bevor Sie als nichtgewerblicher Anwender mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen dürfen, muss Ihnen eine Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz erteilt worden sein. • Antragstellung über ein Online-Verfahren oder ein schriftliches Verfahren (bis auf die elektronische Verarbeitung und die Möglichkeit, sich vorher zu identifizieren, laufen die beiden Verfahren identisch ab) • Ausfüllen der Formulare, • Hinzufügen der benötigten Unterlagen und Nachweise, • Nochmalige Prüfung der Antragsunterlagen, • Antrag elektronisch absenden oder Ausdrucken und bei der Behörde einreichen, • Die Behörde kontaktiert Sie bei Ihrem Wunsch zur Rücksprache oder Nachfragen und Korrekturen, • Die Behörde wird mit Ihnen ggf. einen Termin für ein Gespräch vereinbaren, um die erforderliche persönliche Eignung festzustellen, Nach Prüfung der Unterlagen erhalten Sie einen Bescheid über die Entscheidung und einen Gebührenbescheid mit Zahlungsaufforderung.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Fristen für Nachreichungen/Rückmeldungen werden

Modul
Sachverhalt

von der zuständigen Behörde festgelegt. Sofern Sie bereits eine Erlaubnis haben, müssen Sie den Antrag auf Verlängerung rechtzeitig vor Ablauf der Befristung stellen; es wird empfohlen, die Verlängerung 2 – 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zu beantragen. Erfordert ein Antrag auf Erteilung die Überprüfung der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit für die Zulassung zu einem Fachkundefhrgang, so kann die zuständige Behörde auf eine erneute Überprüfung verzichten, wenn die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Teilnahme am Fachkundefhrgang nicht länger als ein Jahr zurück liegt.

weiterführende Informationen
Hinweise
Rechtsbehelf
Kurztext

- Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Erwerb und Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen Erteilung
 - Umgang im nichtgewerblichen Bereich mit explosionsgefährlichen Stoffen
 - Umgang mit Treibladungspulver
 - Umgang mit Schwarzpulver bei Wiederlader, Vorderlader, Böllerschützen, im allgemeinen die Sportschützen und Jäger
 - Umgang mit Nitrozellulosepulver
 - Umgang mit schwarzpulverähnlichen Treibladungsmitteln
 - Umgang mit Pyrodex
 - Umgang mit Triple Seven
 - Umgang mit Pyrotechnik der Kat. F 3 oder F 4 für Feuerwerk
 - Der Umgang beinhaltet den Erwerb, die Aufbewahrung, Verwendung, Vernichtung und Verbringung von explosionsgefährlichen Stoffen
 - Erlaubnis notwendig
 - Sprengstoffschein
 - Pulverschein
 - Böllerschein
 - Feuerwerkerschein

Modul

Sachverhalt

Die Erlaubnis wird bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von der zuständigen Behörde erteilt.

Die Ausstellung der Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

Bei Prüfung der Zuverlässigkeit werden Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, Gewerbezentralregister, staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, der Polizeidienststellen, Verfassungsschutzbehörde und ggf. Ausländerbehörde angefordert.

Eine spezielle Fachkunde ist nachzuweisen (entfällt bei Feuerwerkskörpern der Kategorie F3).

Ansprechpunkt

Zuständig für Detailauskünfte sowie für die Bearbeitung und Ausstellung entsprechender Genehmigungen sind die Landkreise und Kreisfreien Städte.

Sie können das Verfahren auch elektronisch über den Einheitlichen Ansprechpartner abwickeln.
<https://www.eah.hessen.de/>
<https://www.eah.hessen.de/>

Zuständige Stelle

Formulare

- Formularbezeichnung: Variiert je nach zuständiger Behörde
- Ggf. Verlinkung zum vorgenannten Formular:
- Onlineverfahren möglich: ja
- Schriftform erforderlich: nein
- Persönliches Erscheinen nötig: Abhängig von der jeweiligen zuständigen Behörde

Ursprungsportal

Applying for a permit for the non-commercial acquisition and handling of explosive substances, Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Erwerb und Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen beantragen